

B E S C H L U S S

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V
in seiner 72. Sitzung am 17. März 2021

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021

1. Streichung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01433 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 4 und 5 werden Anmerkungen 3 und 4.

~~Bei Berechnung der
Gebührenordnungsposition 01433 im
Arztfall wird für die
Gebührenordnungspositionen 01433,
14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 ein
Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus
dem alle gemäß der
Gebührenordnungspositionen 01433,
14220, 16220, 21220, 22220 und 23220
abgerechneten Leistungen im Arztfall zu
vergüten sind. Der Höchstwert für das
Punktzahlvolumen für die
Gebührenordnungspositionen 01433,
14220, 16220, 21220, 22220 und 23220
beträgt 3080 Punkte je Arztfall.~~

2. Streichung der dritten und vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01434 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 5 bis 7 werden Anmerkungen 3 bis 5.

~~Die Gebührenordnungsposition 01434 ist
für das Punktzahlvolumen gemäß Präambel
3.1 Nr. 9 und Präambel 4.1 Nr. 12 zu
berücksichtigen, wenn im Arztfall die
Gebührenordnungsposition 03000 bzw.
04000 berechnet wurde.~~

~~Kommt in demselben Arztfall eine
Grundpauschale der Kapitel 5 bis 11, 13, 15,
18, 20, 26 oder 27 oder eine~~

~~**Konsiliarpauschale zur Abrechnung, ist die
Gebührenordnungsposition 01434 nicht
berechnungsfähig.**~~

**3. Änderung der fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01434 im
Abschnitt 1.4 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 01434 ist - mit
Ausnahme der Gebührenordnungspositionen
01435, **03221 und 04221** - nicht neben
anderen Gebührenordnungspositionen
berechnungsfähig.*

**4. Änderung des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition
03221 im Abschnitt 3.2.2 EBM**

Obligater Leistungsinhalt

- Mindestens zwei persönliche Arzt-
Patienten-Kontakte,

oder

- **Mindestens ein persönlicher Arzt-
Patienten-Kontakt und ein Arzt-
Patienten-Kontakt im Rahmen einer
Videosprechstunde gemäß Anlage 31b
zum BMV-Ä**

oder

- **Mindestens ein persönlicher Arzt-
Patienten-Kontakt und ein telefonischer
Arzt-Patienten-Kontakt,**

- Überprüfung und/oder Anpassung und/oder
Einleitung von Maßnahmen der
leitliniengestützten Behandlung der
chronischen Erkrankung(en),

**5. Änderung des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition
04221 im Abschnitt 4.2.2 EBM**

Obligater Leistungsinhalt

- Mindestens zwei persönliche Arzt-
Patienten-Kontakte,

oder

- **Mindestens ein persönlicher Arzt-
Patienten-Kontakt und ein Arzt-
Patienten-Kontakt im Rahmen einer
Videosprechstunde gemäß Anlage 31b
zum BMV-Ä**

oder

- Mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und ein telefonischer Arzt-Patienten-Kontakt,
- Überprüfung und/oder Anpassung und/oder Einleitung von Maßnahmen der leitliniengestützten Behandlung der chronischen Erkrankung(en),

6. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 14220 im Abschnitt 14.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.

~~Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 14220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 14220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 14220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.~~

7. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 16220 im Abschnitt 16.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.

~~Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 16220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 16220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 16220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.~~

8. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 21220 im Abschnitt 21.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.

~~Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und~~

~~21220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 21220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 21220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.~~

9. Streichung der fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 22220 im Abschnitt 22.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 6 wird Anmerkung 5.

~~Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 22220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 22220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 22220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.~~

10. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 23220 im Abschnitt 23.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.

~~Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 23220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 23220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 23220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.~~

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 10. Mai 2021 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlusses erforderlich ist.